

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. März 2021

321. Kantonale Volksabstimmung vom 7. März 2021, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse

Am 7. März 2021 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 17. August 2020; Anpassung Grenzwerte)
(ABl 2020-08-21)
2. Sozialhilfegesetz (SHG)
(Änderung vom 15. Juni 2020; Klare rechtliche Grundlage
für Sozialdetektive) (ABl 2020-06-19)
3. A. Kantonale Volksinitiative
«Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben»
(ABl 2018-01-12)
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates
Polizeigesetz (PolG)
(Änderung vom 9. März 2020; Nennung der Nationalität
bei Polizeimeldungen) (ABl 2020-04-17)

Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 12. März 2021 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABl 2021-03-12).

Einsprachen gemäss § 10d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) oder weitere Rechtsmittel sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft der Ergebnisse dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 gemäss den im Amtsblatt vom 12. März 2021 veröffentlichten Ergebnissen (ABl 2021-03-12) folgende Vorlagen rechtskräftig angenommen haben:

1. Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 17. August 2020; Anpassung Grenzwerte)
(ABl 2020-08-21)
2. Sozialhilfegesetz (SHG)
(Änderung vom 15. Juni 2020; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive) (ABl 2020-06-19)
3. B. Gegenvorschlag des Kantonsrates
Polizeigesetz (PolG)
(Änderung vom 9. März 2020; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen) (ABl 2020-04-17)

II. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 gemäss den im Amtsblatt vom 12. März 2021 veröffentlichten Ergebnissen (ABl 2021-03-12) folgende Vorlage rechtskräftig abgelehnt haben:

3. A. Kantonale Volksinitiative
«Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben»
(ABl 2018-01-12)

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Finanzdirektion, die Sicherheitsdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli